

# RS Vwgh 1991/7/24 91/19/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

VStG §9 Abs4;

## Rechtssatz

Die freie Beweiswürdigung enthebt die Behörde nicht der Verpflichtung zu begründen, aus welchen Erwägungen sie offenbar zum Ergebnis kam, daß ein Zustimmungsnachweis iSd

§ 9 Abs 4 VStG nicht aus der Zeit vor der dem Besch vorgeworfenen Tat stammt. Der diesbezügliche Hinweis, daß ein derartiges Schreiben "jederzeit verfaßt werden kann", ist unzureichend.

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190113.X02

## Im RIS seit

24.07.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)